



Recht Vererben von Spielhallen

Null Nachsicht beim Nachlass

Was ist beim Vererben bezüglich des Betriebs der Spielhalle zu beachten? Die Fachanwältin für Erbrecht Beate Winkler, Partner der auf Glücksspielrecht spezialisierten Kanzlei Benesch Winkler, gibt dazu Tipps.

Im Erbrecht gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge: Das Vermögen des Erblassers geht nach seinem Tod als Ganzes, inklusive des Spielhallenunternehmens, auf den oder die Erben über. Wenn der Erblasser zuvor keine testamentarische Verfügung getroffen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das führt in der Regel dazu, dass nicht lediglich eine einzelne, sondern mehrere Personen – meist Ehegatte und Kinder – eine Erbengemeinschaft bilden.

Erbengemeinschaften vermeiden

Mit dem Erbfall geht der Nachlass ungeteilt auf die Erbengemeinschaft als gemeinschaftliches Vermögen über. Das bedeutet, dass grundsätzlich der Nachlass und damit auch das Spielhallenunternehmen der gemeinsamen Verwaltung der Erbengemeinschaft unterliegen. Dabei gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Es ist daher ratsam, durch testamentarische Verfügungen oder die Übergabe

des Betriebs zu Lebzeiten durch eine vorweggenommene Erbfolge dafür zu sorgen, dass eine Erbengemeinschaft nicht entsteht. Denn: Eine solche macht den Betrieb der Spielhalle kaum mehr handhabbar, wenn sich

Rat zu Lebzeiten einholen

Spielhallenbetreibern sollten noch zu Lebzeiten anwaltlichen Rat hinsichtlich ihrer Nachfolgeregelung einzuholen. Ist der Erbfall bereits eingetreten, kann es zu erheblichen Schwierigkeiten beim Weiterbetrieb der Spielhalle kommen, insbesondere im Rahmen der sich vermutlich noch in den nächsten Jahren hinziehenden Verfahren auf Erteilung der neuen Erlaubnisse.

nicht alle Erben über alle zu treffenden Entscheidungen einig sind.

Der Erbe tritt außerdem grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein. Das gilt auch für Dauerschuldverhältnisse wie Miet- und Leasingverträge. Außerdem tritt er als Arbeitgeber bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, sodass das Arbeitsverhältnis mit dem Erben zu den bisherigen Bedingungen fortbesteht. Will er bestehende Arbeitsverhältnisse nicht fortführen, muss der Erbe diese nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften kündigen – ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Verkaufssperren nach dem Erbfall gibt es übrigens ebenfalls nicht.

Besonderheit: Spielhallenerlaubnis

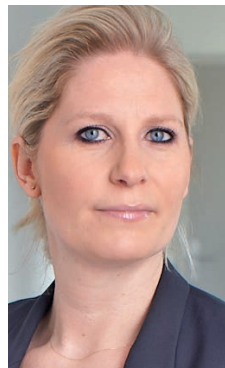
Bezüglich der Spielhallenerlaubnis sind folgende Besonderheiten zu beachten: Hat der Erblasser auf sich persönlich (und nicht als GmbH) eine Spielhallenerlaubnis erhalten, bedarf es für den langfristigen Weiterbetrieb der Spielhalle einer neuen Konzession für den Erben.

Schwierig wird das, wenn eine neue Konzession wegen des Verbots der Mehrfachkonzession, den Abstandsregelungen und der Nähe zu Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen nicht mehr erteilt werden kann. In diesem Fall ist umstritten, ob der Erbe Anspruch auf Erteilung einer Konzession bei unveränderter Fortführung des Betriebes hat. Das wird auch in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich

gehandhabt. Hier sollte ein spezialisierter Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

Für den Fall, dass keine neue Erlaubnis erteilt wird, hat der Erbe nur die Möglichkeit, über eine Stellvertretererlaubnis nach den Regelungen des §§ 45 ff. Gewerbeordnung (GewO) die Spielhalle weiter zu betreiben. Liegen die persönlichen Voraussetzungen des Vertreters vor, hat die Behörde dennoch ein Ermessen, ob sie nach § 47 GewO den Stellvertreter ablehnt. Passiert das, sollte der Erbe das aber keineswegs akzeptieren und dagegen Widerspruch einlegen.

| RA Beate Winkler |



Die Fachanwältin Beate Winkler ist auf Erbrecht spezialisiert.